

§22

Rechnungserteilung

Die Rechnung darf nicht vor dem Tage der Abnahme erteilt werden. Soweit in Rechtsvorschriften oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, hat der Auftragnehmer die Rechnung spätestens 10 Werktage nach der Abnahme zu erteilen. Das Recht zur Rechnungserteilung im Falle des Abnahmeverzuges gemäß § 50 Abs. 5 des Verfassungsgesetzes wird hiervon nicht berührt.

2. Unterabschnitt

Besondere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten

§23

Grundsatz

(1) Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist über die gesamten für die Lösung der Aufgabe notwendigen Leistungen abzuschließen. Sind einzelne Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich oder zweckmäßig, so ist der Zeitpunkt der Ergänzung zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertragsabschluß vor der Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt.

(2) Über einzelne zur Lösung einer Aufgabe notwendige Leistungen dürfen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nur dann mehrere Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden, wenn dies volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht.

Ür

§24

Erarbeitung der Aufgabenstellung

(1) Die Partner des Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen haben über ihre Rechte und Pflichten bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Sind zur Erarbeitung der Aufgabenstellung Leistungen eines anderen Betriebes erforderlich, so sind über die dabei entstehenden wechselseitigen Beziehungen Verträge abzuschließen. Die Verträge können insbesondere die Erarbeitung von Studien, Analysen, Variantenvergleichen, Gutachten sowie die Durchführung von Untersuchungen zur Schutzrechtssituation zum Gegenstand haben.

(2) Die Partner haben ihre vertraglichen Beziehungen bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung so zu gestalten, daß die Aufgabenstellung Aussagen über die zu erreichenden technischen, technologischen, ökonomischen Kennziffern, das Preislimit für das neu- oder weiterzuentwickelnde Erzeugnis, den Kostenaufwand zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe, den Standardisierungsgrad, den volkswirtschaftlichen Nutzen, die Berücksichtigung der Erfordernisse der Außenwirtschaft und über die volkswirtschaftlichen Verflechtungen, wie Anforderungen an Investitionen, die Materialwirtschaft und den Arbeitskräftebedarf sowie über die materielle Sicherheit der Aufgabe enthält.

§25

Forschungsleistungen

(1) Übernimmt der Auftragnehmer Aufgaben der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung, so ist er verpflichtet, die vereinbarten Arbeiten durchzuführen und die Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Die Partner haben Vereinbarungen über die Art und Weise der Übergabe der Arbeitsergebnisse sowie über erforderliche

derliche Zwischenleistungen zu treffen. Diese Vereinbarungen können sich insbesondere beziehen auf

- die Erarbeitung der Lösung bzw. der Prinziplösung,
- die theoretische und experimentelle Absicherung der Erkenntnisse und die Vorbereitung der Anwendung bzw. die Vorbereitung der Überleitung der Ergebnisse,
- die Vornahme und Auswertung von Versuchen und die Übergabe ihrer Ergebnisse.

(3) Sind zur Durchführung von Forschungsarbeiten themengebundene Grundmittel erforderlich, so hat der Auftraggeber im erforderlichen Umfang und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Auftragnehmer beim Bezug und bei der Montage der themengebundenen Grundmittel zu unterstützen. Entsprechendes gilt für die Durchführung der Versuche. Art und Umfang der Mitwirkungshandlungen sind zu vereinbaren. Über die weitere Verwendung der themengebundenen Grundmittel sind spätestens bei der Abnahme der Leistung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Entwicklungsleistungen

§26

(1) Übernimmt der Auftragnehmer die Entwicklung eines Erzeugnisses, eines technologischen Prozesses oder eines Verfahrens, so ist er verpflichtet, die Entwicklung nach der vereinbarten Aufgabenstellung durchzuführen, die Entwicklungsergebnisse dem Auftraggeber zu übertragen und bei der Überleitung der Entwicklungsergebnisse in die Produktion mitzuwirken. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Bei der Entwicklung von Erzeugnissen haben die Partner entsprechend dem Leistungsgegenstand Vereinbarungen über das Leistungsziel, die Zwischenleistungen und Mitwirkungspflichten zu treffen. Diese Vereinbarungen können sich insbesondere beziehen auf

- die Konstruktion und den Bau des Funktionsmusters bzw. die Durchführung des kleintechnischen Versuches,
- den Bau und die Erprobung des Fertigungsmusters bzw. den Bau der großtechnischen Versuchsanlage,
- den Bau und die Erprobung der Nullserienerzeugnisse bzw. die Durchführung des großtechnischen Versuches,
- die Überleitung in die Serienproduktion bzw. die Überleitung von Verfahren in die Produktion auf Grund der Ergebnisse des großtechnischen Versuches.

(3) Soweit erforderlich, haben die Partner ferner Vereinbarungen zu treffen über

- die Ausarbeitung der fertigungstechnischen Konstruktionsunterlagen,
- die Erarbeitung und Bestätigung von Standards,
- die Präzisierung der technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern,
- das Preislimit für das neu- oder weiterzuentwickelnde Erzeugnis,
- die Anforderungen an die industrielle Formgestaltung,
- die Anforderung an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Zuverlässigkeit,
- die Übergabe von Mustern,
- die Information über die Bewährung von Entwicklungsergebnissen in der Produktion.

(4) Die Garantiefrist für Entwicklungsleistungen für Erzeugnisse endet mit dem Ablauf der Garantiefrist für das erste auf der Grundlage des Entwicklungsergebnisses vom